

# message

## ARCHIV

Im MESSAGE-Archiv (Internet-Adresse [www.message-online.com/arch.html](http://www.message-online.com/arch.html)) werden einzelne Beiträge aus der Zeitschrift im Original-Layout als PDF bereitgestellt.

Ältere Hefte können – sofern noch lieferbar – unter dieser Internet-Adresse bestellt werden: [www.message-online.com/alte\\_hefte.html](http://www.message-online.com/alte_hefte.html). Der Heftpreis beträgt 14,00 Euro, Versandkosten 3,00 Euro.

Sie haben die netzwerk recherche-Kolumne aus MESSAGE 2-2007 abgerufen:

**Pressefreiheit am Rockzipfel** von Thomas Schnedler

MESSAGE 2-2007, Seite 82 – 85

# Pressefreiheit

*Die Cicero-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stärkt die Pressefreiheit. Dennoch können sich Journalisten auch weiterhin wegen der Veröffentlichung geheimer Dokumente strafbar machen.*

VON THOMAS SCHNEDLER

**D**ie Razzia beginnt um 9 Uhr morgens. Zwei Staatsanwälte und acht Kriminalbeamte durchsuchen am 12. September 2005 die Redaktionsräume des Politmagazins *Cicero* in Potsdam. Zwei Stunden lang sammeln sie Akten, CD-ROMs und Kalender-Ausdrucke ein.

Zeitgleich durchkämmen Beamte das Haus des *Cicero*-Autors Bruno Schirra auf der Berliner Havel-Insel Valentinswerder. 15 Kisten mit den Ergebnissen jahrelanger Recherchen tragen die Beamten dort davon.

Der *Cicero*-Chefredakteur Wolfram Weimer gibt sich empört: »Nur um interne Arbeitsabläufe im Innen-

ministerium und beim BKA nachzuvollziehen, wurde unsere Redaktion lahmgelegt und durchsucht, es wurden ganze

Datensätze kopiert, in unserer Adresskartei gestöbert, als sei man auf einem Flohmarkt der Raritäten-Entdeckungen. Wir empfinden das nicht bloß als eklatante Behinderung unserer Arbeit, sondern als gezielte Obstruktion.«

## Geheime Akte aus dem BKA

Die Beamten suchten nach einem Leck im eigenen Haus, nach einer undichten Stelle. Denn in der April-Ausgabe des Magazins hatte der Nahost-Experte Schirra unter der Überschrift »Der gefährlichste Mann der Welt« den Islamisten Zarqawi porträtiert – den meistgesuchten Terroristen im Irak. Schirras wichtigste Quelle: eine geheime Akte aus dem Bundeskriminalamt. »Auf 125 Seiten

beschreibt und analysiert ein Auswertungsbericht des BKA vom 6. September 2004 die Karriere des Abu Mousab al Zarqawi und die Verästelungen seines globalen Beziehungsgeflechtes. »VS – nur für den Dienstgebrauch. Nicht gerichtsverwertbar – nur für die Handakte« prangt auf jeder Seite«, hatte Schirra geschrieben.

Detailgenau hatte er aus 392 Fußnoten zitiert, Ziele der Dienstreisen deutscher Ermittler notiert und Telefonnummern des Top-Terroristen aus der internen Verschlusssache genannt. Die düpierten Fahnder warfen dem Blatt und seinem Autor Beihilfe zum Geheimnisverrat vor, die Staatsanwaltschaft Potsdam leitete Ermittlungsverfahren ein und startete die Razzia.

## Ziel war Enttarnung des Verräters

Zu Unrecht, wie am 27. Februar 2007 das Bundesverfassungsgericht entschied. Die Verfassungsbeschwerden des *Cicero*-Chefredakteurs seien begründet, urteilten die Richter des Ersten Senats. Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Journalisten seien verfassungswidrig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienten, die Person des Informanten zu ermitteln.

Dass es den Beamten im Fall *Cicero* hauptsächlich um die Enttarnung des Verräters in den eigenen Reihen ging, hatte das Amtsgericht Potsdam im Durchsuchungsbeschluss selbst deutlich gemacht. Es hieß, die Suche richte sich insbesondere auf »Notizen und schriftliche Aufzeichnungen über die Kontakte des Beschuldigten S. zu Mitarbeitern des Bundeskriminalamtes, aus denen sich ergibt, aus welcher Quelle er den Auswertungsbericht bzw. die entsprechende Datei erhalten hat.«

# am Rockzipfel

Das Netzwerk Recherche begrüßt diese Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts als wichtiges Urteil zur Sicherung der Pressefreiheit. Es stehe laut Thomas Leif, Vorsitzender des Netzwerks Recherche, in der Tradition des wegweisenden *Spiegel*-Urteils aus dem Jahre 1966, in dem das Bundesverfassungsgericht der Staatsgewalt bereits Grenzen aufgezeigt hatte. Die Richter hätten klar gemacht: Redaktionsdurchsuchungen wie im Fall *Cicero* sind geeignet, potenzielle Informanten abzuschrecken, um Anonymität bemühte Kontaktpersonen gezielt zu verunsichern und so die Kontrollfunktion der Medien zu untergraben.

Das Bundesverfassungsgericht betonte, dass die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses durch einen Journalisten nicht ausreiche, um Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu begründen. Die Ermittlungsbehörden müssten gründlicher recherchieren. »Zu fordern sind vielmehr spezifische tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer vom Geheimnisträger bezweckten Veröffentlichung des Geheimnisses«, schrieben die Richter in der Urteilsbegründung.

Mit anderen Worten: Wenn die Ermittler belegen können, dass der Informant das ausdrückliche Ziel einer Veröffentlichung der offenbarten Geheimnisse verfolgte, können Journalisten sich auch zukünftig wegen Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen strafbar machen. Wenn die Ermittler diesen Tatplan nicht belegen können, scheidet eine Strafbarkeit der Journalisten aus.

## Höhere Hürden für Ermittler

Die Karlsruher Richter ermahnten Staatsanwälte und Fahnder: Allein aus der Tatsache, dass ein Journalist über Interna berichtet, könne man nicht darauf schließen, dass es dem Informanten um die Veröffentlichung in den Medien gegangen sei. Möglicherweise sei die geheime Information nur versehentlich oder über einen nicht zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten nach außen gelangt. Oder aber der Informant habe eine nicht zu publizierende Hintergrundinformation liefern wollen, die der Journalist dann abredewidrig doch veröffentlicht habe.

Mit dieser Argumentation errichtete das Bundesverfassungsgericht höhere Hürden für die Ermittler, die in der Praxis Schwierigkeiten haben dürften, entsprechende Belege zu sammeln. Zu dieser Einschätzung gelangt zumindest Hans Leyendecker, zweiter Vorsitzender des Netzwerks Recherche: »Für recherchierende Journalisten hat sich durch das Urteil eine Menge geändert. Da die Motive und der Tatplan des Haupttäters einer Staatsanwaltschaft häufig nicht klar sein werden, wird es in diesem Zusammenhang nur noch in Ausnahmefällen Durchsuchungen bei Journalisten geben.«

## Konkrete Anhaltspunkte als Voraussetzung

Der Medienrechtler Udo Branahl, Professor an der Universität Dortmund, teilt diese Sicht: »Ich glaube, dass mit dieser Entscheidung die Möglichkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft, Beschlüsse zur Durchsuchung und Beschlagnahme zu erzielen, deutlich eingeschränkt worden sind. Um einen Durchsuchungsbeschluss zu bekommen, muss der Richter jetzt prüfen, ob es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Informant die Information so, wie sie publiziert worden ist, auch veröffentlicht haben wollte.« Das verstärkt in den Augen des Wissenschaftlers die Position des Journalisten deutlich.

Die Richter des Ersten Senats klammerten jedoch eine wesentliche Frage aus. Sie entschieden nicht grundsätzlich über die Auslegung der Vorschriften des Strafgesetzbuches, die Journalisten mithilfe der umstrittenen juristischen Konstruktion einer Beihilfe zum Dienstgeheimnisverrat kriminalisiert.

Die Folge: Auch weiterhin droht investigativen Reportern Ärger mit Staatsanwälten, Richtern und Ermittlern. Journalisten können sich nach wie vor in bestimmten Fällen durch die Veröffentlichung vertraulicher Papiere strafbar machen. Der Sprecher des Deutschen Presserats Fried von Bismarck bedau-

*Auch weiterhin droht den investigativen Reportern Ärger mit Staatsanwälten, Richtern und Ermittlern.*

*Die Staatsanwälte und Kriminalbeamten durchstöberten die Redaktion wie »auf einem Flohmarkt der Raritäten-Entdeckungen«.*

erte nach dem *Cicero*-Urteil diese Lücke im Schutz der Journalisten und sprach nur von einem »kleinen Sieg«. Und Kuno Haberbusch, einer der führenden Köpfe im Netzwerk Recherche und Leiter des NDR-Medienmagazins *Zapp*, befürchtet, dass Staatsanwälte auch in Zukunft »Drohkulissen« errichten und Ermittlungsverfahren einleiten.

Die gewagte Rechtsfigur der Beihilfe zum Dienstgeheimnisverrat führt in die Abgründe der juristischen Dogmatik und demonstriert den Einfallsreichtum bei der Rechtsauslegung. Die einschlägige Vorschrift – § 353 b des Strafgesetzbuches – richtet sich nach dem Willen des Gesetzgebers nur an Amtspersonen, die sich wegen Verrats von

## OPPOSITION DRÄNGT – REGIERUNG BREMST

*Grüne, FDP und Linkspartei wollen Journalisten stärker vor dem Zugriff der Ermittlungsbehörden schützen. Die Bundesregierung sieht jedoch kaum juristischen Veränderungsbedarf.*

Nach den Gerichten beschäftigt der Schutz von recherchierenden Journalisten jetzt auch den Deutschen Bundestag. Die Fraktion von Bündnis90/Die Grünen und die FDP-Fraktion haben im Frühjahr 2006 jeweils einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht. Im März 2007 zog die Fraktion Die Linke nach. Die Initiativen der Opposition enthalten wichtige Vorschläge zur Stärkung der Pressefreiheit.

■ Alle drei Gesetzentwürfe greifen die Problematik der Beihilfe zum Dienstgeheimnisverrat durch Journalisten auf, zu der sich das Bundesverfassungsgericht im *Cicero*-Urteil nicht abschließend geäußert hat. Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion Die Linke wollen im Rahmen des § 353 b StGB sowohl Anstiftung als auch Beihilfe durch Journalisten erlauben, die FDP hingegen will nur die Strafbarkeit der Beihilfe eliminieren. »Eine solche Differenzierung ist in Wahrheit sehr schwierig«, kritisiert Hans Leyendecker. Das Netzwerk Recherche fordert daher in einem Positionspapier: »Sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter einer Veröffentlichung entgegenstehen, sollten sich Journalisten nur noch bei der Veröffentlichung eines echten Staatsgeheimnisses strafbar machen können.«

■ Alle drei Gesetzentwürfe sehen vor, das Strafrecht zu entrümpeln und die Regelung des § 353 d Nr. 3 StGB ersatzlos zu streichen. Das Netzwerk Recherche unterstützt diese Forderung. Nach der Norm wird bestraft, wer insbesondere die Anklageschrift oder amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens »ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist«. Die inhaltliche Wiedergabe in indirekter Rede ist zwar erlaubt, aber die Öffentlichkeit hat nach Ansicht des Netzwerks Recherche insbesondere in Fällen von gesellschaftlicher Bedeutung einen Anspruch auf genaue und vollständige Berichterstattung.

■ Alle drei Gesetzentwürfe wollen die Wohnungen von Journalisten besser schützen. Die Regelwerke verlangen, dass zukünftig auch für die Beschlagnahme in den Privaträumen eines Journalisten eine vorherige Prüfung und Anordnung durch einen Richter erforderlich ist. Das Netzwerk Recherche begrüßt diese Vorschläge. »Prinzipiell darf der zu Hause arbeitende Journalist nicht schlechter gestellt werden als der in den Redaktionsräumen arbeitende Journalist. Durch die bisherige Regelung sind insbesondere freie Journalisten benachteiligt worden«, heißt es in einem Positionspapier der Journalistenvereinigung.

■ Alle drei Gesetzentwürfe sehen vor, die Telefonverbindungsdaten von Journalisten besser zu schützen. Nach den Regelungen der Strafprozessordnung konnten Telekommunikationsanbieter den Behörden bislang in bestimmten Fällen Auskunft über Verbindungsdaten von Journalisten erteilen. Das Netzwerk Recherche fordert, dass der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Telekommunikationsüberwachung mit dem Recht der Zeugnisverweigerung für Journalisten harmonisiert.

Die Bundesregierung reagiert bislang zurückhaltend auf die Initiativen der Opposition. »Wir brauchen keine materiell-rechtlichen Änderungen, das hat das Bundesverfassungsgericht in der *Cicero*-Entscheidung auch nicht gefordert«, sagt Lutz Diwell, Staatssekretär im Bundesjustizministerium. Insbesondere an der strafrechtlichen Konstruktion der Beihilfe zum Geheimnisverrat durch Journalisten solle sich also nichts ändern. Allenfalls im Rahmen einer Reform des Strafprozessrechts wolle die Bundesregierung den Ermittlungsbehörden auferlegen, dem Schutz der Journalisten stärker Rechnung zu tragen. Bis zum Sommer 2007 solle ein konkreter Regierungsentwurf vorgelegt werden, kündigte Diwell an.

Thomas Schnedler

Dienstgeheimnissen strafbar machen können. Gemeint sind also nicht etwa investigative Reporter, sondern die zu besonderer Staatstreue verpflichteten Amtsträger. Deren Tat ist mit der Offenbarung des Geheimnisses an den Journalisten vollendet.

Zu einer Strafbarkeit des Journalisten kommen Staatsanwälte und Strafgerichte durch einen Kunstgriff. Sie argumentieren: Wenn es dem Informanten gerade um die Veröffentlichung der geheimen Papiere gehe, dann sei seine Tat mit der Offenbarung an den Journalisten zwar vollendet, aber erst mit der plangemäßen Publikation beendet. Der Journalist leiste dann durch die Veröffentlichung eine sogenannte sukzessive Beihilfe – und mache sich selbst strafbar.

Kann es also eine Beihilfe zu einem bereits vollendeten Dienstgeheimnisverrat durch Journalisten geben? Strafrichter und Staatsanwälte bejahen diese Frage, die überwiegende Mehrheit der Rechtsprofessoren lehnt die pressefeindliche Konstruktion ab.

### »Das halte ich für verfassungswidrig«

Der Medienrechtsexperte Branahl sagt beispielsweise: »Ich persönlich bin der Überzeugung, dass diese juristische Konstruktion auf Journalisten nicht angewendet werden darf, weil sie Artikel 5 des Grundgesetzes verletzt.« Denn wenn man diese Theorie der Beihilfe nach Vollendung, aber vor Beendigung auf Journalisten anwende, dann führe das dazu, dass eine kritische Berichterstattung über Behörden, die auf internen Informationen beruhe, generell als Straftat verfolgt werden kann. »Das würde eine sachgerechte Berichterstattung erheblich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. Das halte ich für verfassungswidrig«, bilanziert Branahl.

Das höchste deutsche Gericht äußerte sich zu dieser prinzipiellen Frage in seinem Urteil nicht abschließend, da es im Fall *Cicero* nach Ansicht der Richter noch nicht einmal ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen auf die Veröffentlichung gerichteten Tatplan des BKA-Informanten gab. Mit anderen Worten: Wo bereits die Belege für eine gerade auf Veröffentlichung abzielende Haupttat des Geheimnissträgers zu dürftig sind, muss man sich auch nicht mit der logisch nachgelagerten Frage der Beihilfe durch einen Journalisten auseinandersetzen.

Das *Cicero*-Urteil ist folglich kein Freibrief für Journalisten. Sie müssen auch in Zukunft mit eifrigen Ermittlern rechnen. Markus C. Hurek, stellvertretender Chefredakteur des Politmagazins *Cicero*,

sagt: »Jedem von uns ist nach diesem Vorfall noch klarer als zuvor: Der Staatsanwalt liest mit.« Kuno Haberbusch empfiehlt seinen Kollegen daher einen unaufgeregten und seriösen Umgang mit geheimen Dokumenten. »Bei der Berichterstattung muss man nicht immer »geheim, geheim!« rufen. Die Betonung des Stichworts »geheim« ist manchmal eher eine Verkaufsmasche als ein Garant für guten Inhalt und relevante Informationen.«

Hans Leyendecker unterstreicht diese Einschätzung: »Das exzessive Beteuern, dass die Information aus

einer Handakte sei, und das Insistieren darauf, dass es ein vertraulicher Vorgang sei, sind natürlich auch ein bisschen Wichtigtuerei.« Als Journalist könne man denselben Sachverhalt erklären, auch ohne dass man deutlich mache, dass man gerade dieses eine spezielle Papier hat. »Oft sagt ja auch ein Informant: Du kannst diese Vorlage bekommen, darfst aber nicht zu erkennen geben, dass du sie hast«, erzählt der bekannte

Investigativ-Journalist. Der Medienrechtler Branahl leitet aus dem Urteil einen Ratschlag für die redaktionelle Praxis ab: »Wenn ich als Journalist verhindern will, dass ein entsprechendes Verfahren gegen mich eingeleitet wird, dann muss ich dafür sorgen, dass sich aus meinem Verhalten und aus meiner Veröffentlichung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass mein Informant gewollt hat, dass ich diese Information veröffentliche.«

Der Medienrechtler Branahl leitet aus dem Urteil einen Ratschlag für die redaktionelle Praxis ab: »Wenn ich als Journalist verhindern will, dass ein entsprechendes Verfahren gegen mich eingeleitet wird, dann muss ich dafür sorgen, dass sich aus meinem Verhalten und aus meiner Veröffentlichung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass mein Informant gewollt hat, dass ich diese Information veröffentliche.«

### Ein Stück Berufsrisiko

Auf der anderen Seite sei es auch ein Stück Berufsrisiko, das man weiterhin eingehen solle, betont Branahl: »Die Erfüllung der öffentlichen Funktion der Massenmedien verlangt, dass man in solchen Fällen, in denen es etwas Ernsthaftes zu berichten gibt, auch unter Verstoß gegen diese Vorschrift berichtet und seinen Informanten schützt.«

Der Rechtsstreit um den Artikel über den »gefährlichsten Mann der Welt« hat diesen übrigens überlebt. Abu Mousab al Zarqawi starb im Juni 2006. US-Soldaten warfen bei einem Luftangriff zwei 250-Kilogramm-Bomben auf das Versteck des Terroristenführers. ■

*Markus C. Hurek von Cicero:  
»Jedem von uns ist nach diesem Vorfall noch klarer als zuvor: Der Staatsanwalt liest mit.«*

*Thomas Schnedler ist Mitarbeiter am Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Hamburg. Er ist Mitglied im Netzwerk Recherche.*

